

## Allgemeinverfügung

### zur Umsetzung der Hotspot-Strategie des Landes Baden-Württemberg mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2).

Der Landkreis Calw erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Calw folgende Allgemeinverfügung:

1. Unbeschadet des § 9 Absatz 2 CoronaVO sind abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO Ansammlungen und private Veranstaltungen mit maximal fünf Personen gestattet, die aus maximal zwei Haushalten stammen können; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen.
2. Das Verlassen der Wohnung in der Zeit von 21 bis 5 Uhr ist nur bei triftigen Gründen erlaubt; triftige Gründe sind insbesondere:
  - a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - b. die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - c. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - d. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und
  - e. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
3. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

4. Abweichend von § 10 CoronaVO sind alle sonstigen Veranstaltungen untersagt, mit Ausnahme von
  - a. Veranstaltungen im Sinne der § 12 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit der CoronaVO (religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
  - b. Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung),
  - c. Studienbetrieb im Sinne des § 13 Absatz 4 CoronaVO und
  - d. Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums<sup>1</sup>, sowie Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.

Das Verbot gilt ebenso nicht für Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.

Ein Verbot von Versammlungen durch Verwaltungsakt gemäß §§ 5, 15 VersammlG kommt in Betracht nach Maßgabe des § 28a Absatz 2 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 CoronaVO, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

5. Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummer 11 CoronaVO ist der Betrieb von Friseurbetrieben sowie Barbershops und Sonnenstudios für den Publikumsverkehr untersagt.  
Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) bleiben möglich, sofern medizinisch notwendig. Arztbesuche bleiben generell erlaubt; gegebenenfalls ist die Ärztin oder der Arzt vorab telefonisch zu kontaktieren.
6. Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der CoronaVO ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern auch für den Schulsport, Studienbetrieb, Freizeit- und Individualsport untersagt.

---

<sup>1</sup>Maßnahmen für den Schulbereich in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums werden in der CoronaVO Schule geregelt.

7. Der Besuch von Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummern 1 und 2 CoronaVO (insbesondere Krankenhäusern und Pflegeheimen) ist nur zulässig,
  - a) nach vorherigem negativem Antigentest und bei durchgehendem Tragen einer nicht-medizinischer Alltagsmaske oder vergleichbarer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO, oder
  - b) mit einem gegebenenfalls selbst mitgebrachten, jedenfalls aber unbenutzten Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder vergleichbar (z.B. N95, KN95) erfüllt.
8. Märkte nach § 13 Absatz 3 CoronaVO, die nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind untersagt.
9. In Einzelhandelsbetrieben sind besondere Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen unter anderem aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, untersagt.
10. Für die Nichtbefolgung der Einhaltung der Anordnungen nach Ziffer 1, 4 sowie 6 und 7 wird die Durchsetzung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für die Nichtbefolgung der Anordnungen nach Ziffern 2 und 3 wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 100,00 angedroht, für die Nichtbefolgung der Anordnungen nach den Ziffern 5, 8 und 9 wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 1.000,00 angedroht.
11. Die Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen und besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2) des Landkreises Calw vom 04. Dezember 2020 wird durch diese Verfügung ersetzt und tritt somit mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen>) als bekannt gegeben.
13. Diese Allgemeinverfügung ist befristet und gilt bis 23. Dezember 2020 um 05 Uhr.  
Sie wird unabhängig davon per Mitteilung durch den Landkreis Calw aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200, bezogen auf den Landkreis Calw, an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Diese Mitteilung erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/>. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.

## **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Hinweise**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Amt für Ordnung und Recht des Landratsamts Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Weitere bestehende Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Calw mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona Virus (Sars-CoV-2) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **Begründung**

### 1. Sachverhalt

Die Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Calw hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Um die Verbreitung des Coronavirus und weitere Ansteckungen zu verhindern, wurde aufgrund des sich dynamisch und lokal zuspitzenden Infektionsgeschehens durch die Landesregierung eine „Hotspotstrategie zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie“ erstellt. Diese Hotspotstrategie der Landesregierung wurde in einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 04. Dezember 2020 – 51-1443.1 SARS-Cov2/4 (Erlass) – gegenüber den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden angeordnet. Der Erlass sieht weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Verbreitung des Erregers bei steigenden Infektionszahlen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200/100.000 Einwohnern pro Woche an drei aufeinanderfolgenden Tagen und gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen vor. Mit einer solchen Inzidenz geht ein weiterer starker Anstieg der Fallzahlen einher, welcher die diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten verstärkt. Im Landkreis Calw wurde entsprechend des Lageberichts des Landesgesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 07.12.2020 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Für die Feststellung des Überschreitens dieses Grenzwerts ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamts zugrunde zu legen. Demnach beläuft sich die Neuinfektionsrate pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen für den Landkreis Calw am Freitag, 4. Dezember 2020, auf rund 193,5; am Samstag, 5. Dezember 2020, auf rund 216,1; am Sonntag, 6. Dezember 2020, auf rund 219,8; und am Montag, 7. Dezember 2020 auf rund 214,2. Es besteht aktuell

ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren, insbesondere aufgrund des diffusen Ausbruchsgeschehens im Landkreis Calw.

Die festgestellten Neuinfektionen konzentrieren sich nicht auf einzelne Kommunen und sind nicht auf lokale Ausbrüche innerhalb des Landkreises beschränkt. Vielmehr sind sie im gesamten Gebiet des Landkreises Calw verteilt. Es kam im gesamten Landkreis neben zahlreichen Einzelinfektionen auch zu Ausbruchsgeschehnissen in Privathaushalten sowie zu Ausbrüchen an verschiedenen Schulen und Pflegeeinrichtungen. Sie lassen sich somit keinem einzelnen räumlich begrenzten Gebiet innerhalb des Landkreises mehr zuordnen. Die gegenwärtige Entwicklung lässt es bereits in der weit überwiegenden Mehrzahl der gemeldeten Infektionen nicht mehr zu, die Infektionskette nachzuverfolgen, das betroffene Infektionsfeld hinreichend aufzuklären und die jeweiligen Infektionsquellen zu ermitteln.

Eine Entspannung des Infektionsgeschehens zeichnet sich nicht ab, sondern es ist vielmehr eine Anspannung der Lage zu verzeichnen. Es besteht ungemindert die Gefahr, dass in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen ist und die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Die Situation der stationären Versorgung im Landkreis Calw ist stark angespannt. Eine hinreichende intensivmedizinische Versorgung der Bevölkerung wird infolge der steigenden Infektionszahlen und dem Anstieg an behandlungsbedürftigen Patienten daher sichtbar gefährdet. Begleitet wird der Anstieg der Patientenzahlen durch die zunehmend kritische Personalsituation in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Auch im übrigen Bundesgebiet ist die Zahl der zu behandelnden Personen auf den Intensivstationen bereits stark angestiegen und nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden (siehe Risikobewertung des RKI vom 01. Dezember 2020). Noch gibt es in der Europäischen Union keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland daher weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Speziell in den Kliniken im Landkreis Calw zeigt sich eine anhaltend hohe Zahl an Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurden. In den letzten Tagen stieg diese Zahl nochmal an. So befanden sich am 02. Dezember 2020 insgesamt 29 Personen mit Infizierten in stationärer Behandlung in den Kliniken des Landkreises. Diese Zahl stieg in den Folgetagen weiter an von 37 Personen (am 03. und 04. Dezember 2020) auf 40 Personen am 07. Dezember 2020. Hiervon waren 4 bis 7 Personen auf der Intensivstation in Behandlung. Die Anzahl des positiv auf das Coronavirus getesteten Personals in den Kliniken des Landkreises Calw ist ebenfalls anhaltend hoch. Die Notfallversorgung kann an manchen Standorten aufgrund des massiven Personalausfalls nur eingeschränkt weitergeführt werden.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 01. Dezember 2020 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO i.V.m. dem Erlass zur Hotspotstrategie Baden-Württemberg, können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Am 07.12.2020 wurde vom zuständigen Gesundheitsamt festgestellt, dass im Landkreis Calw die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner entsprechend des Lageberichts des Landesgesundheitsamts mindestens in den letzten drei Tagen in Folge überschritten wurde. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Calw ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können. Daher ist das Infektionsgeschehen diffus. Deshalb besteht aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Für das Gebiet des Landkreises Calw ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über aus dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### 2.2. Maßnahmen

Das Landratsamt Calw, Gesundheitsamt ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Landkreis Calw einzudämmen.

Veranstaltungen, Gewerbebetriebe und Einzelhandel, welche ein enges Zusammenkommen von Menschen fördern oder bedingen und die nicht zwingend für eine Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, müssen daher unterbleiben bzw. untersagt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Für das Zusammenkommen mit besonders vulnerablen Menschen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen müssen erhöhte Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Darüber hinaus besteht die erhöhte Infektionsgefahr für Zusammenkünfte im privaten Raum. Denn in diesem Rahmen bestehen keine allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Die steigende Zahl von Neuinfektionen legen einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Zusammenkünften im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahe. Typisch für private Zusammenkünfte ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Empfohlene Abstände werden dabei regelmäßig unterschritten, weil private Zusammenkünfte üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt sind. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Von privaten Zusammenkünften geht daher ein hohes Infektionsrisiko aus.

Mildere, gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen oder der Pflicht einer das Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung kommen bei privaten Ansammlungen und Versammlungen nicht in Betracht. Weder diese noch die angeordneten Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher strengere, aber dafür zeitlich befristete Maßnahmen erforderlich.

Aufgrund der besonderen Gewichtung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nach § 28a Abs. 2 IfSG wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Beschränkung von Besuchen nur bei negativem Antigentest oder dem Tragen einer qualifizierten Atemschutzmaske besonders gewürdigt und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel gegenüber einem vollständigen Besuchsverbot gewählt.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine

Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Calw ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann.

#### 2.2.1. Zu Kontaktbeschränkungen und zur Einschränkung von Ansammlungen und privaten Veranstaltungen (Nr. 1)

Durch die Kontaktbeschränkungen wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden zwar beschränkt. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Darüber hinaus wird die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit durch Ausnahmetatbestände relativiert. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Es sind daher jegliche Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen aufeinandertrifft und verweilt.

Mit dieser Allgemeinverfügung sind weitere Einschränkungen im privaten und öffentlichen Raum im Landkreis Calw angeordnet.

Durch die Beschränkung der Ansammlungen und privaten Veranstaltungen auf zwei Haushalte mit insgesamt maximal fünf Personen werden Infektionsketten verlangsamt und perspektivisch unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Institut durch Kontaktbeschränkungen erreichbar. Gerade bei Zusammenkünften im privaten Raum besteht eine erhöhte Infektionsgefahr. Denn in diesem Rahmen bestehen keine allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Die steigende Zahl von Neuinfektionen legt einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Zusammenkünften im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahe. Typisch für private Zusammenkünfte



ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Empfohlene Abstände werden dabei regelmäßig unterschritten, weil private Zusammenkünfte üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktionen und physischem Kontakt geprägt sind. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Von privaten Zusammenkünften geht daher ein hohes Infektionsrisiko aus.

Die Anordnung ist geeignet, da mildere Maßnahmen, z.B. durch die Anordnung geringerer Beschränkungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in Betracht kommen. Weder diese noch andere bereits durch die CoronaVO angeordnete Maßnahmen reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen wie vorliegend im Landkreis Calw dafür aus, um die infektiologische Entwicklung zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende zu erreichen, sind daher strengere Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahme ist weiterhin zeitlich befristet. Zudem bleibt dem Einzelnen das Recht, selbst zu entscheiden, mit wem man sich trifft. Im Rahmen des sog. Familienprivilegs wird der besonderen Bedeutung des familiären Zusammenlebens im Sinne des Art. 6 Absatz 1 GG Rechnung getragen. Das Zusammenkommen von Personen aus einem Haushalt ist weiterhin in unbeschränkter Zahl zulässig.

#### 2.2.2 Zu Ausgangsbeschränkungen (Nr. 2)

Das Verlassen der Wohnung zwischen 21 und 5 Uhr ist verboten. Mit diesem Verbot wird die weitere Reduzierung nicht notwendiger zwischenmenschlicher Kontakte verfolgt.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert. Zudem wird hierdurch die Einhaltung der Personenbeschränkung nach § 9 Abs. 1 CoronaVO bei privaten Feiern gefördert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich auch kontrollieren, da die Ausnahmen im Gegensatz zu entsprechenden Beschränkungen tagsüber enger gefasst werden können. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Im Regelbeispiel in § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG werden Ausgangsbeschränkungen genannt. Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen ist nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Baden-Württemberg in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Zudem wurden diese mit Einführung des in § 13 CoronaVO geregelten und seit dem 03.11.2020 bestehenden sogenannten „Teil-Lockdowns“ intensiviert. Wie die oben beschriebene Entwicklung der Fallzahlen im

Landkreis Calw zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist mithin erforderlich.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die ebenso wirksam wären, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21 und 5 Uhr des Folgetages beschränkt. Tagsüber unterliegen die Betroffenen Personen keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten („insbesondere“) – „triftigen Grundes“ zulässig. Weitere Gründe, die mit den in der Allgemeinverfügung explizit genannten Gründen vergleichbar und damit als triftig einzustufen sind, stellen ebenfalls eine Ausnahme dar.

### 2.2.3 Zur erweiterten Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 3)

Zur Vermeidung von Ansteckungsmöglichkeiten mit dem Coronavirus war es geboten, eine Maskenpflicht auch auf Baustellen auch im Freien anzuordnen, soweit nicht der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann. Es handelt sich um eine milde Maßnahme, für die mildere gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich sind.

### 2.2.4 Zur Einschränkung von sonstigen Veranstaltungen (Nr. 4)

Verboten werden alle Veranstaltungen im Landkreis Calw. Dies betrifft insbesondere die nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO bislang zulässigen Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen mit einer größeren oder gar unbestimmten Anzahl an Personen kann es zu größeren Ausbrüchen kommen, bei denen sich das Infektionsfeld nicht mehr hinreichend ermitteln lässt. Insbesondere wenn unklar ist, welche und wie viele Personen an einer Veranstaltung teilgenommen haben, besteht keine Möglichkeit, die Infektionswege nachzuvollziehen. Nach der Risikobewertung des RKI vom 01. Dezember 2020 besteht jedoch auch bei größeren Menschenansammlungen im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, sodass Schutzmaßnahmen für Menschenansammlungen im Freien empfohlen werden. Als Hauptübertragungsweg für das Virus SARS-CoV-2 gilt die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder größeren Menschenansammlung besteht daher die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Es hat sich gezeigt, dass das Zusammenkommen größerer Menschenmengen auch im Freien das Ansteckungsrisiko und die Verbreitungswahrscheinlichkeit des Virus SARS-CoV-2 auch wegen der Ansteckungsmöglichkeit durch (noch) asymptomatische Infizierte erhöht. Mit zunehmender Personenanzahl steigt die potenzielle Gefahr eines größeren Ausbruchs und somit wird ein diffuses Ausbruchsgeschehen zusätzlich gefördert. Das

Veranstaltungsverbot ist deshalb geeignet, den einhergehenden Gefahren eines größeren Ausbruchs und einer weiteren Förderung des diffusen Infektionsgeschehens entgegen zu treten.

Die in Ziffer 4 enthaltenen Ausnahmen tragen den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Verhältnismäßigkeit der Anordnung in besonderem Maße Rechnung.

Der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit des Art. 4 GG kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften ist deshalb nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung Virus SARS-CoV-2 erzielt werden konnte. Deshalb werden mit dieser Allgemeinverfügung zunächst andere Schutzmaßnahmen ergriffen und Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO vom Veranstaltungsverbot ausgenommen.

Ebenfalls vom Veranstaltungsverbot ausgenommen sind Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO. Diese liegen im öffentlichen Interesse liegen und müssen auch während einer Pandemie soweit wie möglich durchgeführt werden.

Das Veranstaltungsverbot berührt zudem nicht die Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes. Hinzu kommt, dass gemäß § 28a Absatz 2 S. 1 Nr. 1, 1. Alt. IfSG eine Untersagung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne von Art. 8 GG nur zulässig ist, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 erreicht werden konnte. Insoweit trägt diese Allgemeinverfügung dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Rechnung, indem zunächst eine weniger einschneidende Maßnahme ergriffen wird.

Die Maßnahme ist ebenfalls geeignet. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie das Anfertigen von Teilnehmerlisten, die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf der zur Verfügung stehenden Fläche oder die Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende, ist bei der hohen Inzidenz im Landkreis Calw nicht ausreichend. Auch ein damit zusätzlich vorgesehenes entsprechend strenges Hygienekonzept ist aufgrund des starken und diffusen Infektionsgeschehens nicht gleich geeignet.

Bei Veranstaltungen kommen unterschiedliche Haushalte und eine Mehrzahl an Personen zusammen, sodass sich bei einem bereits bestehenden diffusen Ausbruchsgeschehen das Infektionsfeld im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht mehr ermitteln lässt. Hinzu kommt, dass die teilnehmenden Personen bei einem asymptomatischen Verlauf unerkant zur weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 beitragen. Ein milderes Mittel aber gleich geeignetes Mittel, wie beispielsweise eine stark begrenzte Teilnehmerzahl der Veranstaltung, ist nicht ersichtlich. Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, kann zwar im Grundsatz jedwede Verringerung der Teilnehmeranzahl zur Verringerung der Kontakte und damit der Eindämmung des Virus beitragen. Die bloße Verringerung der Teilnehmeranzahl ist jedoch nicht

gleichgeeignet, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 hinreichend einzudämmen. Das diffuse Infektionsgeschehen und die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Calw von 200 pro 100.000 Einwohner lassen es auch bei einer begrenzten Teilnehmerzahl nicht zu, die Infektionsketten nachzuvollziehen und das Infektionsfeld hinreichend zu ermitteln. Lediglich eine vollständige Untersagung ist daher geeignet, weitere Ausbrüche und die damit einhergehenden Gefahren einer Weiterverbreitung mit den Schwierigkeiten der Kontaktnachverfolgung und den negativen Folgen für das Gesundheitssystem zu verhindern.

#### 2.2.5 Zur Betriebsuntersagung von Friseurbetrieben, Barbershops und Sonnenstudios (Nr. 5)

In den genannten Einrichtungen werden körpernahe Dienstleistungen erbracht, die aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestabständen bei der Erbringung der Dienstleistung in der Regel mit einem erhöhten Infektionsrisiko einhergehen, auch wenn nicht regelmäßig bzw. nicht ausschließlich eine Behandlung von Angesicht zu Angesicht (face-to-face) durchgeführt wird. Daher musste zur Abwehr einer akuten Gefahrenlage der Betrieb solcher Einrichtungen zur Inanspruchnahme nicht dringend erforderlicher, zeitlich in der Regel verschiebbarer Anwendungen oder Behandlungen untersagt werden.

Zeitlich weniger aufschiebbare Anwendungen, die unter den Begriff der medizinischen Behandlung fallen, bleiben bei medizinischer Notwendigkeit möglich. Ebenso bleiben Arztbesuche generell erlaubt. Damit wurde bereits eine möglichst milde Ausgestaltung gewählt. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.6 Zur Betriebsuntersagung von Sportstätten etc. auch für den Schulsport etc. (Nr. 6)

Die Beschränkung der Sportausübung ist im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG enthalten.

Die Schließung der genannten Einrichtungen und Betriebsstätten ist geeignet, das Ziel einer verringerten Virusausbreitung und damit verbunden den Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zu erreichen.

Insbesondere kam es in letzter Zeit vermehrt zu Ausbrüchen an Schulen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesen Ausbrüchen eine Infektion beim Schulsport erfolgte. Dies gilt umso mehr, als bei körperlichen Anstrengungen verstärkt Aerosole und Tröpfchen ausgestoßen werden und die Turnhallen schlecht zu lüften sind, sodass dort eine hohe Aerosolbelastung herrscht. Ein Ausweichen auf Sportplätze im Freien ist in der aktuellen kälteren Jahreszeit schwierig umsetzbar.

Weiterhin ist die Wahrung des Abstandsgebots beim Sport kaum möglich, sodass eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Da die sportliche Betätigung mit Tragen eines Mund-

Nasen-Schutzes nicht möglich ist, sind die privaten und öffentlichen Sportstätten zu schließen. Das Verbot ist demnach geeignet.

Die Anordnung ist erforderlich. Die bisherigen Einschränkungen beim Sport nach § 13 Absatz 2 Nr. 7 CoronaVO haben nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Es handelt sich bereits um einen relativ geringen Eingriff, nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Geltungsdauer.

#### 2.2.7 Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personen (Nr. 7)

Um besonders vulnerable Zielgruppen zu schützen, ist der Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Landkreis Calw nur zulässig, wenn vor dem Zutritt ein negativer Antigentest durchgeführt oder während des Besuches eine FFP2 Atemschutzmaske bzw. eine Atemschutzmaske mit vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95) getragen wird.

Diese Maßnahmen sind ein geeigneter Schutz vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher/innen. Das Tragen einer vorgenannten Maske reduziert eine Virusübertragung durch Aerosole. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucher/innen verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Die Bewohner/innen der genannten Einrichtungen gehören häufig einer Risikogruppe an. Durch die angeordneten Maßnahmen beim Besuch in den Heimen und weiteren Einrichtungen reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner/innen und das Personal zu infizieren. Dies trägt dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten.

Die Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor drohender Überlastung zu schützen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer FFP2 Maske während des Besuchs stellt lediglich einen geringen Eingriff dar. Die genannten Antigenschnelltests bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Der hierfür erforderliche Abstrich ist ohne Weiteres zumutbar. Die für die Besucher/innen damit verbundene Beeinträchtigung muss hinter dem vorrangigen Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe und des Personals zurücktreten.

Für den Fall, dass keine Antigentests durchgeführt werden können, oder die/der Besucher/in dies nicht möchte, kann auf das Tragen einer FFP2 Maske ausgewichen werden. Demgemäß hat diese Regelung allenfalls die Wirkung einer bloßen

Besuchsbeschränkung. Damit wird den Vorgaben des § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 IfSG nachgekommen. Es kommt durch die Regelung nicht zu einer Isolation der betroffenen Bewohner/innen. Ein Mindestmaß an Kontakt bleibt erhalten.

Von einem generellen Besuchsverbot in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wird abgesehen, weil dies eine Vereinsamung und soziale Ausgrenzung der betroffenen Patienten bzw. Bewohner zur Folge hätte.

#### 2.2.8 Untersagungen von Märkten und besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels (Nr. 8 und 9)

Gewerbebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte im Landkreis Calw werden, sofern diese ein enges Zusammenkommen von Menschen fördern oder bedingen und die nicht zwingend für eine Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, untersagt. Diese werden von einer Vielzahl sich unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung besucht oder genutzt, wodurch Infektionswege kaum mehr nachvollziehbar sind. Besondere Aktionen des Einzelhandels, bei denen u.a. aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, sind untersagt.

Ebenfalls verboten sind Märkte im Landkreis Calw, welche nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen.

Der Einzelhandel bietet insbesondere im Vorfeld zu den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr aber auch aus anderen Anlässen regelmäßig besondere Verkaufsaktionen an, die darauf ausgerichtet sind, in einem begrenzten Zeitrahmen eine Vielzahl an Personen in oder an Verkaufsstellen zu locken und zu Einkäufen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu motivieren. In der vergangenen Woche ist beispielsweise inspiriert durch den sog. „Black Friday“ in vielen Einzelhandelsgeschäften mit besonderen und zeitlich eng begrenzten Rabattaktionen geworben worden. Vereinzelt kam es daraufhin zu größeren Menschenansammlungen und Warteschlangen vor und in den Geschäften. Innerhalb des Landkreises Calw wurden insbesondere infolge der Absage von Weihnachtsmärkten verschiedene Ausweichveranstaltungen oder alternative Verkaufsaktionen vorgesehen.

Hält sich eine größere oder unbestimmte Anzahl an Menschen vor oder in einer Verkaufsstelle auf, trägt dies erfahrungsgemäß dazu bei, dass es zu einem engeren Kontakt der Menschen untereinander kommt und Abstands- und Hygieneregeln weniger eingehalten werden. Insbesondere wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, besteht daher die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Aus diesem Grund besteht bei besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels die Gefahr, dass es zu größeren Ausbrüchen kommen kann und sich das Infektionsfeld nicht hinreichend ermitteln lässt.

Mit besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels ist ein höheres Verkehrs- und Personenaufkommen verbunden. Dies führt dazu, dass Abstandsregeln schwerer eingehalten werden können und das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus wird weiter gefördert. Aufgrund ihres Eventcharakters, eines Rahmenprogramms, häufig verbunden mit zeitlich befristeten Angeboten, Preisnachlässen oder anderen Angeboten geht von diesen eine besondere Anziehungswirkung aus. Wird infolge einer besonderen Verkaufsaktion des Einzelhandels eine Örtlichkeit besonders hoch frequentiert, bilden sich Warteschlangen und es kommen viele Menschen zusammen, sodass die Abstandsregeln typischerweise nicht konsequent beachtet werden. Insbesondere in Warteschlangen oder an Ausgabestellen treffen verschiedene Personen auf begrenztem Raum auch für einen längeren Zeitraum aufeinander und es entstehen eine Vielzahl an Kontakten mit anderen Kunden, Angestellten oder vorbeilaufenden Personen. Dies gilt auch bei unmittelbar mit der Verkaufsaktion in Zusammenhang stehenden Rahmenprogrammen, wie beispielsweise Musikdarbietungen, Verteilaktionen, Lesungen, „Gassenschank“ oder ähnlichen Angeboten. Deshalb ist das Untersagen von besonderen Verkaufsaktionen im Einzelhandel geeignet, die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte zu reduzieren und die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Durch die Schließungen und Einschränkungen der Betriebe und Märkte soll die umfängliche Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird das Aufeinandertreffen der dort regelmäßig aufeinandertreffenden Vielzahl an Clustern und Weiterverbreitung des Coronavirus unterbunden. Mit den derzeit bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen lassen sich Ansteckungsgefahren bei der Nutzung dieser Einrichtungen nicht in gleicher Weise vermeiden. Die vorübergehenden Betriebsuntersagungen dienen der immer noch erforderlichen drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung und damit der Eindämmung des Anstiegs der Zahl von Neuinfektionen sowie dem Schutz von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen.

Bei besonderen Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel fördern der ständige Wechsel an Personen, die ihrerseits auch landkreisübergreifend anreisen können und die jeweiligen örtlichen Bedingungen, die das konsequente Einhalten der Hygieneregeln erschweren können das ohnehin bestehende diffuse Infektionsgeschehen. Diese lassen es daher aufgrund der bestehenden Infektionslage gleichsam nicht zu, die Infektionsketten nachzuvollziehen und das Infektionsfeld hinreichend zu ermitteln. Mildere, gleichgeeignete Mittel wie beispielsweise eine vorherige Anmeldung oder Registrierung der Einzelpersonen sind wegen des bereits bestehenden diffusen Ausbruchgeschehens nicht ersichtlich. Deshalb ist lediglich eine vollständige Untersagung ist geeignet, weitere Ausbrüche und die damit einhergehenden Gefahren einer Weiterverbreitung mit den Schwierigkeiten der Kontaktnachverfolgung und den negativen Folgen für das Gesundheitssystem zu verhindern.

### 3. Angemessenheit

In die Güterabwägung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des Coronavirus sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die Einschränkungen der Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie der Allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sind vor diesem Hintergrund gerechtfertigt. Die Einschränkung der Grundrechte erfolgt auf möglichst niedrigschwelliger Ebene. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzwerte im Landkreis Calw bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Andernfalls droht eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Das gegenübergestellte Rechtsgut des Schutzes von Gesundheit und Leben überwiegt angesichts seiner Hocharrangigkeit.

Bezüglich der weiteren Einschränkungen und Untersagungen von Gewerben, Betrieben und Einzelhandel wird auch nicht der Umsatzausfall der Betroffenen im Landkreis Calw verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind mithin angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

4. Die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln ist zulässig, denn die gemäß §§ 28 Abs. 3 und 16 Abs. 8 IfSG haben Anfechtungsklage und Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Für die Nichtbefolgung der Einhaltung der Anordnungen nach Ziffern 1, 4, 6 und 7 wird die Durchsetzung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtbefolgung der Anordnungen der Ziffer 2 und 3 stützt sich auf die §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG BW), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Androhung und Festsetzung von unmittelbarem Zwang sind nicht untunlich und insbesondere verhältnismäßig. Wird gegen die Anordnung nach Ziffer 1, 4, 6 und 7 verstoßen, besteht unmittelbare Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus, sodass bedeutende Rechtsgüter betroffen sind und Verzögerungen durch den Versuch, den



Pflichtigen durch ein milderes Mittel zu beugen, nicht in Kauf genommen werden können.

Für den Fall, dass Betriebe im Sinne der Ziffer 5, Märkte im Sinne der Ziffer 8 beziehungsweise besondere Verkaufsaktionen entgegen Ziffer 9 dennoch stattfinden, wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 1.000,00 angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtbefolgung der Anordnungen der Ziffer 2 stützt sich auf die §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG BW), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Androhung und ggf. Festsetzung des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, da die mit der Zahlung des Zwangsgeldes verbundene finanzielle Einbuße zur Einhaltung der insoweit betroffenen Anordnung dieser Allgemeinverfügung geeignet ist und diese hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten muss. Im Hinblick darauf, dass sich dieses an gewerbliche Veranstalter, Betriebe und Einzelhändler richtet, die mit einer Verkaufsaktion einen größeren Kundenkreis ansprechen möchten, ist auch die Höhe des Zwangsgeldes angemessen.

5. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 04. Dezember 2020 (Ziffer 11) ist § 28 Abs. 1 und 3 IfSG i.V.m. §§ 48, 49 LVwVfG BW. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften über den Erlass der widerrufenen Verfügung: Nach §§ 16 Abs. 1 und 7 i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 28a IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW sowie §§ 49 ff. PolG BW ist das Gesundheitsamt und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG BW) das Landratsamt zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Da die vorliegende Allgemeinverfügung die in der Verfügung vom 04. Dezember 2020 getroffenen Anordnungen entsprechend regelt, ist diese auch zur Klarstellung einer einheitlichen Rechtslage aufzuheben.

## 6. Schlussbestimmungen

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Im Erlass wurde ausgeführt, dass Abweichungen von den Vorgaben des Erlasses nur aus wichtigem Grund im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zugelassen werden können.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet und gilt bis 23. Dezember 2020 um 05 Uhr. Diese Frist ist angemessen, weil nicht davon auszugehen ist, dass der 7-Tages-Inzidenzwert zu

einem früheren Zeitpunkt fünf Tage in Folge unter 200/100.000 Einwohnern liegen wird. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung wurden das für den Landkreis Calw zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörde informiert.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung des Landkreises Calw in der Fassung vom 08. Dezember 2020 zur Umsetzung der Hotspot-Strategie des Landes Baden-Württemberg mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2) wird im Internet auf der Homepage <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> des Landkreises Calw gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Wie in der Verfügung bestimmt, gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Calw erhoben werden.

Calw, den 08.12.2020

Helmut Riegger  
Landrat